

Beginn der Schulpflicht:	a) regulär:	geb. bis 30.06.2017
	b) Einschulung bei im Einschulungskorridor geborenen Kindern:	geb. 01.07.2017 - 30.09.2017
	b) vorzeitige Einschulung auf Antrag der Erziehungsberechtigten:	geb. 01.10.2017 - 31.12.2017
	c) vorzeitige Einschulung auf Antrag der Erziehungsberechtigten: (mit schulpsychologischem Gutachten)	geb. ab dem 01.01.2018

Im Vorjahr zurückgestellt geb. 01.10.2015 - 30.09.2016	Reguläre Schulpflicht geb. 01.10.2016 - 30.06.2017	Reguläre Schulpflicht - Einschulungskorridor geb. 01.07.2017 - 30.09.2017	Antrag der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Einschulung geb. 01.10.2017 - 31.12.2017	Antrag der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Einschulung geb. ab dem 01.01.2018
Erreichen des 7. Lebensjahres im Zeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2023	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum 01.10.2022 bis 30.06.2023	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum 01.07.2023 bis 30.09.2023	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2023	Erreichen des 6. Lebensjahres nach dem 31.12.2023
grundsätzlich Einschulung	grundsätzlich Einschulung; bei Zweifeln an Schulfähigkeit durch bestimmte Anhaltspunkte (Aussagen der Erziehungsberechtigten, Aussagen der besuchten Kindertageseinrichtung, Auffälligkeiten beim Aufnahmegespräch oder beim Screening) weitere Überprüfung	verpflichtende Teilnahme am Anmelde- und Einschulungsverfahren mit anschließender Beratung durch die Schule und Empfehlung an die Erziehungsberechtigten; Entscheidung der Erziehungsberechtigten bis 11. April 2023 (keine verlängerbare Frist!)	Antrag sollte spätestens zum Termin der Schuleinschreibung gestellt werden (keine Ausschlussfrist!) Schulfähigkeit wird geprüft; Einschulung möglich.	stets schulpsychologisches Gutachten erforderlich; Schulfähigkeit wird geprüft; Einschulung möglich.
Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule o. die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. Eine erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen.	Zurückstellung grundsätzlich möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtl. erst ein Jahr später mit Erfolg o. nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann; bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gleichzeitig Hinweis der Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen, ggf. Einbeziehung des MSD; eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG ist mit sonderpäd. Gutachten zu begründen; bei Kindern, die nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen : Zurückstellung möglich mit Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs, wenn weder eine Kindertageseinrichtung noch ein Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayr. Integrationsgesetzes besucht wurde.	Entscheidung der Erziehungsberechtigten auf Verschiebung der Einschulung. Auch ein Kind, das im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2023 sechs Jahre alt wird, kann für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht nicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben wollen.	Ablehnung des Antrags ist keine Zurückstellung	
Art. 41 Abs. 7 BayEUG; § 2 Abs. 4 GrSO	Art. 37 Abs. 2, Abs. 4 BayEUG; § 2 Abs. 4 GrSo	Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG; § 2 GrSo	Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG	Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEUG